

## II. Nachtragssatzung zur Entschädigungssatzung der Gemeinde Mechow

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVObI. Schl.-Holst., S. 58) in der derzeit gültigen Fassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 29.01.2009 folgende II. Nachtragssatzung zur Entschädigungssatzung der Gemeinde Mechow erlassen:

### **Artikel I**

§ 2 erhält folgende Fassung:

#### **§ 2** **Entschädigungen für Mitglieder der Gemeindevertretung** **und der Ausschüsse**

- (1) Die Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung, der Ausschüsse, der Fraktionen und Teilfraktionen sowie an sonstigen in dieser Hauptsatzung bestimmten Sitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 50 % des Höchstsatzes der Landesverordnung über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern.
- (2) Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, und an Sitzungen der Fraktionen und Teilfraktionen, die der Vorbereitung dieser Ausschusssitzungen dienen, ein Sitzungsgeld in Höhe von 50 % des Höchstsatzes der Landesverordnung über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern. Entsprechendes gilt für stellvertretende Ausschussmitglieder, die nicht der Gemeindevertretung angehören, im Vertretungsfall.
- (3) Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, Ausschussmitglieder und stellvertretende Ausschussmitglieder erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, denen sie nicht als Mitglied angehören kein Sitzungsgeld.

### **Artikel II**

§ 2 a erhält folgende Fassung:

Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse ein Sitzungsgeld in Höhe von 8,- €. Dies gilt im Falle der Verhinderung der Gleichstellungsbeauftragten für ihre Stellvertreterin entsprechend.

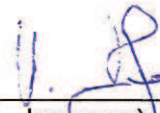
## Artikel III

### Inkrafttreten

Diese II. Nachtragssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mechow, den 29.01.2009

(L.S.)

  
\_\_\_\_\_  
(U. Janssen)  
Bürgermeister

